

## TIERE IM RECHT

# Verbotene Hilfsmittel in der Hundeerziehung?

*Immer wieder stosse ich im Fernsehen und im Internet auf Sendungen über sogenannte Hundexperten, deren Hundeerziehungsmethoden in meinen Augen höchst fragwürdig sind. Wie sieht es in der Schweiz diesbezüglich eigentlich rechtlich aus? Gibt es Vorschriften darüber, welche Umgangsformen und Hilfsmittel bei der Erziehung von Hunden erlaubt sind?*

T. K. aus Landquart

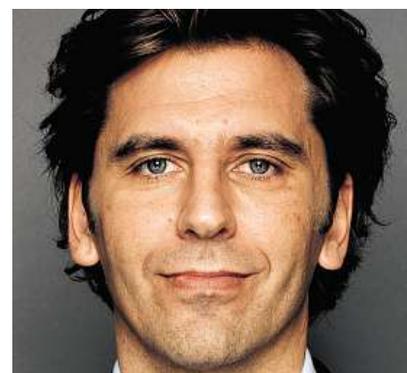
Lieber Herr K.

Tatsächlich enthält die Tierschutzverordnung spezielle Bestimmungen, die den Einsatz von Hilfsmitteln zur Hundeerziehung regeln. Als Grundsatz gilt, dass diese nicht so verwendet werden dürfen, dass der Hund Verletzungen oder erhebliche Schmerzen erleidet oder dass er stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Generell unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden. Untersagt ist auch der Einsatz von Hilfsmitteln, die mittels chemischer Stoffe wirken, zu denen auch Duftessenzen wie Melisse gehören. Solche Substanzen bleiben im Fell des Hundes haften und können bei diesem auch später noch zu unberechenbaren und

teilweise sogar panischen Reaktionen führen.

### Ausdrückliches Verbot

**verschiedener Hilfsmittel und Umgangsformen**  
Ebenso verboten sind Zughalsbänder ohne Stopp, Stachelhalsbänder und andere Führungshilfen mit nach innen vorstehenden Elementen. Dasselbe gilt für die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen. Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte, die beim Bellen ausschliesslich Wasser oder Druckluft ausstossen. Weiter sind bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt: Nicht erlaubt sind Strafschüsse und ganz allgemein die Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Verhaltens-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

korrekturen müssen stets der Situation angepasst erfolgen und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen. Für den Einsatz von Hilfsmitteln, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, kann der zuständige kantonale Veterinärdienst auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die betreffende Person über eine spezielle Ausbildung verfügt. Wer bewilligungspflichtige Hilfsmittel verwendet, muss zudem beim kantonalen Veterinärdienst einmal pro Jahr eine Dokumentation einreichen, die unter anderem Auskunft über den jeweiligen Auftraggeber sowie über den Grund und das Ergebnis sämtlicher Einsätze der Geräte gibt.

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



Gewisse Hilfsmittel zur Hundeerziehung sind in der Schweiz ausdrücklich verboten. Nicht zulässig ist etwa der Einsatz von Erziehungshalsbändern, die mit elektrischen Reizen und Duftstoffen funktionieren, sowie von Stachelhalsbändern.  
Bild Maja Duma/pixelio

## TIERE IM RECHT

# Was schreibt das Tierschutzrecht über die Haltung von Hunden vor?

Keine andere Tierart wird vom Tierschutzrecht so umfangreich erfasst wie der Hund. Hundehaltende müssen einerseits die für sämtliche Tiere geltenden Haltungsbestimmungen beachten, gemäss denen sie unter anderem für eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und Unterkunft für ihre Hunde zu sorgen haben. Andererseits enthält die Tierschutzgesetzgebung aber auch eine Vielzahl von Regelungen, die sich speziell der Haltung von Hunden widmen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Generell schreibt das Tierschutzrecht vor, dass die Aufzucht und Erziehung von Hunden auf die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen und die Gewöhnung an die Umwelt auszurichten ist. Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehaltende und -ausbildende zudem ausdrücklich, alles zu unternehmen, damit ihre Hunde weder Menschen noch andere Tiere gefährden.

### Detailvorschriften über Bewegung und Sozialkontakte

Hundespezifische Bestimmungen bestehen ausserdem bezüglich der wichtigen Bereiche Sozialkontakte und Bewegung. Danach



Der Hundehaltende müssen einerseits die für sämtliche Tiere geltenden Haltungsbestimmungen beachten, gemäss denen sie unter anderem für eine angemessene Ernährung, Pflege, und Beschäftigung und Unterkunft für ihres Hundes zu sorgen haben. Bild Helmut J. Salzer/pixelio

müssen Hunde täglich genügend Zeit mit Menschen und wenn möglich auch mit anderen Hunden verbringen können. In Zwingern oder Boxen gehaltenen Tieren ist zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen zu gewähren. Dies ist allerdings nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Hund länger als drei Monate im Zwinger beziehungsweise in der Box gehalten wird und nicht mindestens fünf Stunden täglich ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder Artgenossen hat.

Hunde sind jeden Tag im Freien auszuführen, falls vom kantonalen und kommunalen Recht erlaubt auch unangeleint. Können den Tieren keine ausgiebigen Spaziergänge geboten werden, muss ihnen zumindest täglicher Auslauf gewährt werden, wobei die Tierschutzverordnung klar festhält, dass der Aufenthalt im Zwinger oder an einer Laufkette nicht als Auslauf gilt. Die Haltung von Hunden an der Laufkette – zu denken ist hier vor allem an Bauernhofhunde – ist allerdings nicht vollständig verboten, sofern den Tieren eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht und sie sich mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können.

### Hundehaltende unterstehen Ausbildungspflicht

Um gewisse Grundkenntnisse sicherzustellen, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – jeder, der einen Hund erwerben möchte, zur Erbringung eines sogenannten Sachkundenachweises verpflichtet. Je nachdem, ob eine Person bereits zuvor Hunde gehalten hat und daher im Umgang mit ihnen erfahren ist, hat sie nur den praktischen Teil der geforderten Ausbildung zu absolvieren. Dieser muss aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber von allen Haltern und mit jedem Hund von Neuem be-

sucht werden. Alle Neuhalter sind zusätzlich zu einer theoretischen Ausbildung verpflichtet. Als Neuhalter gelten dabei Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird somit nicht automatisch vom theoretischen Kursteil befreit.

### WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)